

Verordnung der Stadt Eichstätt über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

vom 14.12.1992

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Als **große Hunde** gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von über 50 cm; hierzu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines **Kampfhundes** bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Zeit ständig an der Leine zu führen; das Mitführen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt, Hunde dieser Art auf Kinderspielplätzen mitführt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 diese Hunde an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 14.12.1992

Ludwig Kärtner
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 1 vom 08.01.1993 veröffentlicht.